



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen
an die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 10. Mai 2023

Abschaffung von Scheinselbständigkeit und Erweiterung des Arbeitnehmer:innenbegriffs

Der Arbeitnehmer:innenbegriff des Arbeitsrechts basiert auf dem über hundert Jahre alten § 1151 ABGB und ist ganz zentral auf das Merkmal der persönlichen Abhängigkeit ausgerichtet. Diese äußert sich durch die Weisungsgebundenheit und Kontrolle von Arbeitnehmer:innen.

Durch fortschreitende Digitalisierung und dem rapiden Wandel der Arbeitswelt, mitunter befeuert durch die Covid-19 Krise, wird dieser Arbeitnehmer:innenbegriff den Anforderungen eines modernen Arbeitsrechts nicht mehr gerecht.

Neue Beschäftigungsformen und flexible Arbeitsbedingungen lassen sich teilweise nicht in dieses veraltete System einordnen, obwohl weiterhin eine starke wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber den Unternehmen vorliegt. Das führt oft zu einer Flucht aus dem Arbeitsrecht, dem Anstieg von Scheinselbständigkeit und prekären Arbeitsbedingungen. Davon profitieren vor allem große Konzerne im Bereich der Plattformarbeit zulasten der Arbeitnehmer:innen.

Die Notwendigkeit, sich durch Lohnarbeit ein Entgelt zur Existenzsicherung erwirtschaften zu müssen macht das Arbeitsrecht erst unabdingbar. Es muss daher so zukunftssicher gestaltet werden, dass der Schutzbereich nicht ausgehöhlt wird und all jenen zu Gute kommt, die von dieser Abhängigkeit betroffen sind.

Nur echte Arbeitnehmer:innen unterliegen den gängigen Schutznormen hinsichtlich Krankheit, Urlaub und kollektivvertraglichem Mindestentgelt. Ohne eine Neuordnung des Arbeitnehmer:innenbegriffs wäre ein Anstieg von Armut und die Gefährdung des österreichischen Sozialstaates unvermeidbar. Es gibt seit Jahren verschiedenste Vorschläge zu Verbesserung der Situation in Österreich für Arbeitnehmer:innen, welche nun endlich durchgesetzt werden müssen.

Erweiterung des Arbeitnehmer:innenbegriffs

Expert:innen sehen in der Erweiterung des Arbeitnehmer:innenbegriffs einen wichtigen Schritt zur Wahrung des Arbeitsrechtlichen Schutzbereiches. Da dieser momentan stark vom Merkmal der persönlichen Abhängigkeit geprägt ist, fallen wirtschaftlich abhängige Personen, auch wenn sie von nur einem einzigen Auftraggeber abhängig sind, nicht unter den Arbeitnehmer:innenbegriff, wenn die typischen Merkmale der Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin nicht vorliegen. Diese äußert sich z.B. durch organisatorischer Gebundenheit, insbesondere an Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle. Durch Digitalisierung und die Covid-19 Pandemie wird die Abgrenzung immer schwieriger, denn mit Home-Office, Gleitzeitvereinbarungen ohne Kernarbeitszeit etc. werden diese Grenzen immer weiter aufgeweicht. Mit einer Ausweitung des Arbeitnehmer:innenbegriffs auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit könnte man gefährdete Personen in den Schutzbereich des Arbeitsrechts aufnehmen.

Reform des Umqualifizierungsprozesses

Nur die wenigsten Scheinselbständigen, welche nach der momentanen Rechtslage also eigentlich sowieso schon Arbeitnehmer:innen wären (aber aus unterschiedlichen Gründen als Selbständige beauftragt werden), gehen den Weg vors Gericht um eine Umqualifizierung als Arbeitnehmer:in anzustreben. Das liegt an den kurzen Verjährungsfristen, den langwierigen Verfahren und der Tatsache, dass Dienstgeber:innen nicht einmal



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen müssen, sofern sie durch die bereits bezahlten Beiträge des/ der Dienstnehmer:in aus der Selbständigkeit bereits gedeckt sind.

Eine Reform dieses Umqualifizierungsprozesses zugunsten der Arbeitnehmer:innen würde es diesen leichter machen, ihre Ansprüche durchzusetzen.

Widerlegliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses und damit verbundene Beweislastumkehr

Damit solche Prozesse aber gar nicht erst zustande kommen, sollte bereits im Vorfeld Rechtssicherheit herrschen: Mithilfe einer (widerleglichen) Vermutung eines Arbeitsverhältnisses bei Beauftragung könnte man alle Personen als Arbeitnehmer:innen einstufen. Die Option, das Auftragsverhältnis als Freie:r Dienstnehmer:in oder Selbständige:r auszuüben, bleibt jedoch weiterhin bestehen, allerdings sollte hier die Beweislast bei den Auftraggeber:innen liegen.

Die 174. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher vom Gesetzgeber:

- die Erweiterung des Arbeitnehmer:innenbegriffs um das Merkmal der wirtschaftlichen Abhängigkeit zu einem oder wenigen Unternehmen sowie
- die Reform des Umqualifizierungsprozesses bei Scheinselbständigkeit zugunsten der Arbeitnehmer:innen und
- die Vermeidung von Umgehungsstrukturen durch die Implementierung einer (widerleglichen) Vermutung eines Arbeitsverhältnisses und der damit verbundenen Beweislastumkehr

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------